

# Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

## § 1

### Zweck, Bezeichnung und Sitz

(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Breitbandinfrastrukturausbaus, der Digitalisierung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2)

(...)

## § 1

### Zweck, Bezeichnung und Sitz

(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Breitbandinfrastrukturausbaus, der Digitalisierung, der regionalen Infrastruktur und der regionalen betrieblichen Investitionen sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2)

(...)

# Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

## § 4 Förderarten, Zielgruppen

(1)  
(...)

(2) Zielgruppen von Förderungen sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Tourismus- und Freizeitunternehmen,
- sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung oder des Breitbandinfrastrukturausbaus setzen sowie
- Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.

(3)  
(...)

## § 4 Förderarten, Zielgruppen

(1)  
(...)

(2) Zielgruppen von Förderungen sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Tourismus- und Freizeitunternehmen,
- sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die jeweils  
a) Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder  
b) Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, ~~oder~~ des Breitbandinfrastrukturausbaus, oder  
c) Maßnahmen der regionalen Infrastruktur oder der regionalen betrieblichen Investitionen setzen sowie
- Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.

(3)  
(...)

# Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

## § 11 Inkrafttreten

(1)  
(...)

(2)  
(...)

## § 11 Inkrafttreten

(1)  
(...)

(2)  
(...)

(3) § 1 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2024 treten am 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Stichtag zum 1. Jänner 2024 werden dem Fonds die dem Land Niederösterreich für die Förderung von Projekten der regionalen Infrastruktur und regionalen betrieblichen Investitionen, die mit Stichtag zum 30. Juni 2024 noch laufend und nicht endabgerechnet sind, gewidmeten Mittel übergeleitet; Rückflüsse aus zum Stichtag 30. Juni 2024 laufenden Projekten stehen dem Fonds zu.